

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

- Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Mit diesen Bedingungen verlieren alle früheren Vertragsbedingungen ihre Gültigkeit. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten unter keinen Umständen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen auch für den Fall, dass der Besteller ein Angebot unter Zugrundelegung eigener Allgemeiner Bedingungen unterbreitet hat. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- Diese Bedingungen gelten, auch ohne ausdrückliche Inbezugnahme, für alle künftigen Geschäfte mit demselben Besteller, auch im Falle mündlicher oder fernmündlicher Bestellungen, die grundsätzlich ebenfalls rechtsverbindlich sind.

## II. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- Die Angebote, Nebenabreden und mündlich getroffenen Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Vertretern und Beauftragten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Die Angaben, die wir in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Katalogen, Preislisten oder sonstigen Drucksachen machen, wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, u.s.w. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## III. Preise und Zahlung

- In unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk per Stück in EURO, zuzüglich Verpackung, Fracht, Verladung, Zoll und Entsorgungskosten (soweit diese anfallen) sowie der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Falls keine ausdrückliche Preisvereinbarung erfolgt ist, sind unsere am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise zzgl. der vorgenannten Nebenkosten und Umsatzsteuer vereinbart.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung gerechnet nach Rechnungsdatum bei ohne Abzug und freibleibend. Die Zahlung ist zu dem angegebenen Zeitpunkt netto. Anlagen über EUR 100.000,- 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Lieferung und 1/3 bei Abnahme, jedoch spätestens 60 Tage nach Lieferung. Ersatzziele: sofort netto.
- Die Gewährung von Skonto bedarf der zuvorigen schriftlichen Vereinbarung. Soweit Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass bis dahin alle früheren Rechnungen - ausgenommen Rechnungen, denen berechtigige Einwendungen des Bestellers entgegenstehen - beglichen sind und für den Fall einer Schenkungszahlung der Rechnungsbetrag innerhalb 10 Tagen gutgeschrieben wird. Für die Skontoerrechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Fracht usw. maßgeblich.
- Wechsel, Eigenakzepte, Schecks oder Zahlungsanweisungen können nur mit unserer Zustimmung in Zahlung genommen werden, ihre Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Durch Diskontierung entstandene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Konten sind nicht nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an berechnet. Für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Sämtliche damit verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu bezahlen.
- Beanstandungen der Rechnungen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Rechnung schriftlich zu erheben. Unterläßt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Rechnung als gemindert. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es sich auf demselben Vertragsverhältnis bezieht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Wir sind berechtigt, dem Besteller, der Kaufmann i.S. v. § 1 HGB ist, ab Fälligkeitstag und dem Besteller, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 8 Prozentpunkten (bei privaten Verbrauchern 5 Prozentpunkte) über dem Basiszinssatz, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu berechnen; die Geldendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung ganz oder mit einem nicht unerheblichen Teil in Rückstand, so haben wir das Recht, sofortige Zahlung aller offenstehenden - auch der noch nicht fälligen - Rechnungen zu fordern, für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen Vorkasse zu verlangen, angemessene Sicherheiten zu fordern oder vorbehaltlich der uns sonst zustehenden Rechte nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann die Verpflichtung zur vorzeitigen Zahlung durch Stellung einer entsprechenden werthaltigen Sicherheit abwenden. Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Tage in Rückstand, so ist die jeweilige Restforderung unbeschadet unserer Rechte aus Abschnitt VI. (Eigentumsvorbehalt) zur sofortigen Zahlung fällig. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch dann zu, wenn der Besteller die Forderung nicht schriftlich quittiert wird oder wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen wesentliche Teile des Vermögens des Bestellers eingeleitet werden. Gegenansprüche aus der Geldendmachung vorstehender Rechte stehen dem Besteller nicht zu. Wir sind in einem solchen Falle auch berechtigt, alle umlaufenden Schecks und Wechsel sofort aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Mangels anderweitiger Bestimmung durch den Besteller werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Rechnung einschließlich diesbezüglicher Nebenkosten verrechnet. Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Besteller eine Kostenpauschale von EURO 5,-.
- Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn beanspruchen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

## IV. Lieferung

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, gelten, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind. Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Wissen, sind annähernd verbindlich und können mit der tatsächlichen Lieferung divergieren. Auf keinen Fall sind Liefertermine oder Lieferfristen als fix anzusehen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen oder technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind, sämtliche Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Materialhilfsstoffe oder Werkzeuge, die der Besteller beizustellen hat, bei uns eingegangen sind und der Besteller auch alle ihm obliegenden übrigen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes übernommen, insbesondere

Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten und Unterlieferanten oder bei Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Aussperrung, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzuführen. Verlangt sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten, wenn er von den zugrundeliegenden Umständen rechtzeitig benachrichtigt wird. Teillieferungen auf den Gesamtauftrag sind zulässig. Sie werden unabhängig von der Restlieferung sofort nach Versand abgerechnet.

- Besondere Anlieferungsanweisungen des Bestellers sind nur im Falle vorheriger schriftlicher Vereinbarung beachtlich. Mit solchen Anweisungen verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen werden muß, wird der am Tag der Rücknahme gültige Nettopreis gutgeschrieben. Liegt der Nettopreis am Tag der Lieferung unter dem Nettopreis der Rücknahme, so wird der am Tage der Lieferung gültige Nettopreis gutgeschrieben.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung der Ware entstehenden Frachtkosten einschließlich des durch 1/3 v.H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

## V. Versendung, Gefährdung und Entgegennahme

- Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart sein sollte. Mangels genauer Versandanweisungen unter dem Besteller wird die Ware von uns nach billigem Ermessen und ohne Verbindlichkeit für die Art der Verfrachtung versandt.
- Nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschädigungen sowie sonstige verkehrsrechtliche Risiken versichert.
- Die Gefahr geht auf den frachtfreien Lieferant mit der Übergabe an den Spediteur, die Bahn, die Post oder den Frachtführer auf den Besteller über. Das gilt auch bei der Verladung auf unsere Fahrzeuge zum Zwecke der Auslieferung sowie bei Selbstabholung des Bestellers mit Aushändigung der Ware an diesen. Spätestens jedoch geht die Gefahr über mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten, Anlieferung, Aufstellung oder anderes leisten.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- bleibt der Besteller schuldhaft mit der Annahme länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, sind wir nach Zetzung einer Frist von sechs Wochen berechtigt, den Besteller vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Verlangen wir im Falle der Nichtabnahme des Kaufgegenstandes durch den Besteller Schadensersatz, so beträgt dieser 30% des vereinbarten Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweisen. Frist und Schadensersatz sind nicht auf den Fall der Unmöglichkeit oder Unvernünftigkeit zur Leistung ein, ohne dass wir dies zu vertreten haben, oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

## VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Liefergegenstände verbleiben bis zur Erfüllung, sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgeschäft, unser Eigentum. Das gilt insbesondere für alle künftig entstehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffsansprüche. Die Forderungen sind in bar und Schecks (Vorbehaltlos), bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für eine besonders bezeichnete Forderung bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere Gesamtforderung (Kontokorrent-Vorbehalt).
- Die Geldendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns, die schriftlich von uns erklärt werden müssen, gelten als direkt wirksam. Die Rechte der Gläubiger des Bestellers sind nicht durch den Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller erfolgt stets für uns und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller i.S.d. § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Werden die Liefergegenstände mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir - und zwar auch im Falle des § 947 Abs. 2 BGB - das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt das Miteigentum, das als Vorbehaltseigentum gilt, unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltseigentum. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltssache.
- Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch für die Forderungen der Gläubiger des Bestellers an die Liefergegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten oder weiter zu verkaufen; er tritt an uns jedoch bereits hiermit alle ihm aus einer Veräußerung der Liefergegenstände zustehenden Ansprüche gegen seine Kunden einschließlich aller Nebenansprüche und gesetzlicher Umsatzsteuer zur Sicherung aller uns gegen ihn zustehenden Ansprüche ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Forderungen bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung seinen Kunden anzuzeigen.
- Der Besteller ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Kunden das Eigentum an diesen Gegenständen ebenfalls bis zu deren völligen Bezahlung vorzubehalten. Zu anderen Verfügungen über die Liefergegenstände, insbesondere zur Verpfändung und Sicherungsbereicherung, ist der Besteller nicht berechtigt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller unser Eigentum hinzuweisen. Er ist uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns sämtliche Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind. Vollstreckungsbeamte oder Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ist als uns gehörend zu kennzeichnen; alle zur Verfolgung unserer Rechte gegenüber Dritten erwachsenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

- Auf Verlangen des Bestellers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Besteller sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Wir verpflichten uns außerdem, die für uns bestellten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers, aber nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- Falls wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, insbesondere wenn wir die Vorbehaltssache zurücknehmen, sind wir berechtigt, die Ware miträumend zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für unsere Ausfallforderung haftet der Besteller.

## VII. Gewährleistung

- Die Beschaffenheit der Liefergegenstände richtet sich ausschließlich nach den Warenbeschreibungen und Merkmalen. Wir übernehmen jedoch keine für den Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Wir verpflichten uns außerdem, die für uns bestellten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers, aber nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- Die Beschaffenheit der Liefergegenstände richtet sich ausschließlich nach den Warenbeschreibungen und Merkmalen. Wir übernehmen jedoch keine für den Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht. Wir verpflichten uns außerdem, die für uns bestellten Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers, aber nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.
- Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen. Die Mängelanzeige muss unverzüglich schriftlich unter Angabe der Art und des Umfangs des Mangels erfolgen und spätestens 14 Tage nach Eingang der Ware beim Besteller einzureichen. Die Mängelanzeige ist dem Besteller dem Mangelfristig vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Verarbeitung der Ware entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- Die Gewährleistung ist für den Zeitraum der Mängelhaftung vereinbart, in dem die Mängel der Liefergegenstände sind, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beseitigung durch uns bereitzuhalten, bzw. uns auf unser Verlangen und unsere Kosten zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für Sachmängel jedwede Mängelhaftung aus, es sei denn, wir hätten gegenüber dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder Verarbeitung der Ware entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- Die Gewährleistung ist für den Zeitraum der Mängelhaftung vereinbart, in dem die Mängel der Liefergegenstände sind, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beseitigung durch uns bereitzuhalten, bzw. uns auf unser Verlangen und unsere Kosten zuzusenden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu rügen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen für Sachmängel jedwede Mängelhaftung aus, es sei denn, wir hätten gegenüber dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 HGB, 434 III BGB.
- Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelgröße des Bestellers nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei.
- Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Teile zur Ersatzlieferung verpflichtet. Die Ersatzlieferung ist dem Besteller dem Mangel arglistig verschwiegen.